

*Rechtsabteilung  
3306 Spiezhofen*

Friedhof-Zweckverband Messen

S T A T U T E N

Die Gemeindeversammlungen

- gestützt auf § 10 des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949<sup>1)</sup> und § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969<sup>2)</sup>

beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	§ 1	<sup>1</sup> Unter dem Namen "Friedhofzweckverband Messen" besteht ein öffentlichrechtlicher Zweckverband.  <sup>2</sup> Der Sitz des Verbandes befindet sich in Messen.  <sup>3</sup> Anwendbares Recht ist dasjenige des Kantons Solothurn. Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn.
Zweck	§ 2	Der Friedhofzweckverband Messen bezweckt die zeitgemässe Gestaltung und den Unterhalt des Friedhofes in Messen sowie die vorschriftsgemässe Bestattung aller Leichen aus den Verbandsgemeinden.
Mitgliedschaft	§ 3	Mitglieder des Friedhofzweckverbandes Messen sind die Einwohnergemeinden Brunnenthal Etzelkofen Messen Mülchi Ruppoldsried.
Bekanntmachungen	§ 4	Die vom Friedhofzweckverband Messen ausgehenden Bekanntmachungen sind in den Anzeigern Bucheggberg/Kriegstetten und des Amtes Fraubrunnen zu veröffentlichen.

1) BGS 131.3  
2) BGS 512.61

Auflage § 5 Auflagepflichtige Geschäfte sind auf der Gemein-  
schreiberei Messen aufzulegen.

### B. Vorbehaltenes Recht der Verbandsgemeinden

Vorbehal- § 6 Den Verbandsgemeinden werden insbesondere folgende  
tenes Recht Rechte eingeräumt:

- a) Die Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder nach § 12 in die Friedhofkommission gemäss ihren eigenen Gemeindeordnungen. Die Gewählten sind innert 14 Tagen nach erfolgter Wahl dem bisherigen Präsidenten der Friedhofkommission schriftlich zu melden.
- b) Die Verbandsgemeinden haben das Recht, bei der Friedhofkommission schriftlich Anträge zu Handen der Organe des Zweckverbandes einzureichen.
- c) Die Verbandsgemeinden sind über Anträge an die Friedhofzweckverbandsversammlung mit Kostenfolgen über Fr. 50'000.-- spätestens 30 Tage vor der Zweckverbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.
- d) Der Voranschlag ist den Verbandsgemeinden 30 Tage vor der Zweckverbandsversammlung zuzustellen.

### C. Organe des Zweckverbandes

Organe § 7 Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Zweckverbandsversammlung
- b) Die Friedhofkommission
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

Die Zweck- § 8 Die Zweckverbandsversammlung ist das oberste Organ des  
verbands-  
versammlung Zweckverbandes. Sie besteht aus sämtlichen Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und wird vom Vorsitzenden der Friedhofkommission präsi- diert.

- Einberufung § 9 <sup>1</sup>Die Zweckverbandsversammlung tritt zusammen:  
a) Auf Beschluss der Friedhofkommission  
b) Auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde.
- <sup>2</sup>Die Zweckverbandsversammlung tritt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes<sup>1)</sup> ordentlicherweise jährlich zusammen zur Aufstellung des Voranschlages und zur Rechnungsabnahme und ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern.
- Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung § 10 In die Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung fallen sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten der Friedhofkommission zur Beschlussfassung übertragen sind, insbesondere:  
a) Wahl des Präsidenten des Zweckverbandes  
b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission  
c) Festsetzung des Voranschlages  
d) Genehmigung der Jahresrechnung  
e) Aenderung der Zweckverbandsstatuten  
f) Erlass oder Abänderung einer Friedhofordnung  
g) Festsetzung von Gehältern und Entschädigungen (Budget)  
h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Fremdgeldern  
i) Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden  
k) Abschluss von Verträgen und Grundbuchgeschäften  
l) Erstellung von Bauten und Anlagen  
m) Festsetzung des Austrittsgeldes nach § 23, Abs. 2
- Beschlussfassung § 11 <sup>1</sup>Für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 79 - 85 des solothurnischen Gemeindegesetzes.  
<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt § 6, Buchstabe a
- Die Friedhofskommission § 12 <sup>1</sup>Die Friedhofkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier des Zweckverbandes sowie 6 Mitgliedern.  
Muss ein Nichtmitglied als Kassier gewählt werden, so nimmt letzterer mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

<sup>2</sup>Der Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Messen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup>Den Gemeinden stehen zu:

Brunnenthal .1. Mitglied  
Etzelkofen .2. Mitglieder  
Messen .4. Mitglieder  
Mülchi .2. Mitglieder  
Ruppoldsried .1. Mitglied

Amtsdauer     § 13     Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons Solothurn zusammen (Kommissionswahlen).

Einberufung   § 14     Die Friedhofkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 3 Mitgliedern der Kommission. Nach Ablauf der Amtszeit hat der bisherige Präsident der Friedhofkommission die neugewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Beschlussfähigkeit   § 15     Die Friedhofkommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben       § 16     Der Friedhofkommission obliegen folgende Geschäfte:

a) Wahlen: <sup>1</sup>Konstituierung: Bestimmung des Vize-Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers.

<sup>2</sup>Wahl des Totengräbers und des Friedhofgärtners

<sup>3</sup>Anstellung von Hilfspersonal.

b) Antragstellung in sämtlichen Geschäften, welche in die Beschlusskompetenz der Zweckverbandsversammlung fallen.

c) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die den ordentlichen Unterhalt des Friedhofes zum Gegenstand haben.

- d) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und über Nachtragskredite im Betrag von höchstens Fr. 1'000.-- pro Geschäft.
- e) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.
- f) Bewilligung von Gesuchen für die Bestattung von Leichen aus Nichtverbandsgemeinden.
- g) Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung.

Die Rechnungs-§ 17  
prüfungskom-  
mission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht der Friedhofkommission angehören dürfen. Sie überprüft das Rechnungswesen nach den Bestimmungen des solothurnischen Gemeinde-rechts und erstattet der Zweckverbandsversammlung Bericht.

#### D. Finanzielles

Rechnungs-  
führung

§ 18 Der Friedhofzweckverband Messen führt eine selbständige Rechnung nach den Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes. Er verwaltet eigenes Vermögen und Spezialfonds.

Kosten-  
verteilung

§ 19 <sup>1</sup>Zur Deckung der Kosten haben die Einwohnergemeinden des Zweckverbandes Beiträge nach dem Verbandsbudget zu leisten.

<sup>2</sup>Für die Kostenverteilung sind die Bevölkerungszahlen der jeweils vorausgegangenen eidgenössischen Volkszählung massgebend.

<sup>3</sup>Zur Deckung der eigentlichen Grab- und Grabgestaltungskosten wird den Hinterbliebenen Rechnung gestellt nach dem Gebührentarif in der Friedhofordnung.

- Aufnahme von Fremdgeldern    § 20    Der Friedhofzweckverband kann nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung Fremdgelder aufnehmen, die von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen nach § 19 abuzahlen und zu verzinsen sind.
- Eigentumsrecht    § 21    Die Friedhofanlage Messen ist Eigentum des Friedhofzweckverbandes Messen.

E. Haftung, Austritt, Auflösung und Liquidation

- Haftung    § 22    Für die Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Zweckverbandes. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile nach § 19 Nachzahlungen zu leisten.
- Austritt Kündigung    § 23    <sup>1</sup>Eine Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für die bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt während eines Jahres weiterbestehen.
- <sup>2</sup>Die austretende Verbandsgemeinde hat dem Zweckverband ein einmaliges Austrittsgeld für den Unterhalt der verbleibenden Gräber zu leisten. Grundlage zur Berechnung sind die von der austretenden Gemeinde bezahlten jährlichen Beiträge, aufgerechnet für die nächsten 10 Jahre unter angemessener Berücksichtigung solcher Investitionen mit länger als 10 Jahre dauernden Amortisationszeit.

Auflösung und Erweiterung des Zweckverbandes    § 24    <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Zweckverbandsversammlung beschlossen werden unter dem Vorbehalt übereinstimmender Beschlüsse aller Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Neu eintretende Verbandsgemeinden haben eine von der Zweckverbandsversammlung beschlossene, angemessene Einkaufssumme zu bezahlen.

Liquidation    § 25    Bei einer Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes gehen Aktiven und Passiven an jene Organisation über, welche den Zweck des Zweckverbandes weiterführen wird.

Streitigkeiten    § 26    Ueber vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Einwohnergemeinde urteilt das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

#### F. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht    § 27    <sup>1</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Die Gemeindeordnung der Sitzgemeinde findet als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

Inkrafttreten der Statuten    § 28    <sup>1</sup>Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Zweckverbandsversammlung, der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Solothurn und Bern in Kraft.

<sup>2</sup>Auf den gleichen Zeitpunkt treten die bestehenden Vereinbarungen über das Friedhofwesen innerhalb der Verbandsgemeinden ausser Kraft.

Von der Zweckverbandsversammlung genehmigt am *13. April 1981*  
Messen, *13.4.1981* Der Präsident: Der Aktuar:

*F. Jücker*

*H. Ruchti*

Von der Einwohnergemeindeversammlung Brunnenthal genehmigt am

...

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Etzelkofen genehmigt am

...

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Messen genehmigt am

...

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Mülchi genehmigt am

...

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Ruppoldsried genehmigt am

...

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am

...

Vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt am

...

**Ergänzung zu den Statuten des Friedhofzweckverbandes Messen vom  
13. April 1981**

---

§ 19 Absatz 2 heisst neu:

Der Kostenverteiler richtet sich nach den Einwohnerzahlen. Massgebend ist der Stand der Einwohnerzahlen am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Die Neuregelung tritt nach Genehmigung durch die Friedhofzweckverbandsversammlung auf den 1.1.96 in kraft.

Genehmigt durch die Friedhofzweckverbandsversammlung am 12.12.1995.

Der Präsident

Die Sekretärin



R. Bürki